



Tel. 058 811 80 00
Fax 058 811 80 01

Schalteröffnungszeiten

Mai bis August:

07.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.00 Uhr

Übrige Jahreszeit:

07.00 - 11.30 und 13.00 - 16.00 Uhr

Merkblatt

Zulässige Einzelrettungsgeräte für den privaten Gebrauch



Informationen zu Einzelrettungsgeräten auf Schiffen für gewerbmässige Personentransporte finden Sie auf der Rückseite

Gemäss Art. 134 der Schweizerischen Binnenschiffahrtsverordnung werden Einzel- und Sammelrettungsmittel als Rettungsgeräte anerkannt. Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungsringe und Rettungswesten mit Kragen.



Rettungsringe müssen aus festem Material bestehen und mindestens 75 Newton (7,5 kg) Auftrieb haben.



Der Mindestauftrieb für **Rettungswesten mit Kragen** beträgt 75 Newton.

Aufblasbare Rettungswesten mit Kragen werden anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst wird.



Der Auftrieb der **Rettungswesten für Kinder** unter 12 Jahren ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.



Für Drachensegel- und Segelbretter, Rennruderboote, Kajaks, Kanus und dergleichen sind auch **Schwimmhilfen** zulässig.



Die Grösse der Schwimmhilfe richtet sich nach der Person die sie trägt.

Als Schwimmhilfen gelten Rettungswesten, die der Norm SN EN 393 oder ISO 12402-5 entsprechen.

Zulässige Einzelrettungsgeräte auf Schiffen für gewerbmässige Personentransporte



Informationen zu Einzelrettungsgeräten für den privaten Gebrauch finden Sie auf der Vorderseite

Gemäss Art. 148 der Schweizerischen Binnenschiffahrtsverordnung gelten für die Ausrüstung von Fahrgastschiffen und Schiffen für den gewerbmässigen Transport von höchstens 12 Fahrgästen die Bestimmungen der Schiffbauverordnung (Art. 40) vom 14. März 1994. Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungsringe und Rettungswesten.

Für Einzelrettungsmittel ist im Süsswasser ein Mindestauftrieb von 75 N vorgeschrieben. Rettungswesten müssen den Kopf einer Person sicher über Wasser halten können. Einzelrettungsmittel sollten sicher und einfach zu handhaben sein.



Einzelrettungsmittel müssen **rückstrahlend** orange-farbig sein oder dauerhaft angebrachte rückstrahlende Flächen von mindestens 100 cm² Grösse haben.

Der Auftrieb der **Rettungswesten für Kinder** unter 12 Jahren ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.



Rettungsringe müssen in der Regel einen Innendurchmesser von 45 cm und ein Eigengewicht von mindestens 2,5 kg haben.